

## **Satzung für die Hochschulambulanz für Forschung und Lehre nach § 117 SGB V der Universität Potsdam**

**Vom 18. November 2015**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/18, S. 1), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15), i. V. m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 18. November 2015 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck**

(1) Die Universität Potsdam mit Sitz in 14469 Potsdam Am Neuen Palais 10 betreibt eine Hochschulambulanz, ermächtigt nach § 117 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) (SGB V) als medizinische Einrichtung unter der Verantwortung der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 BbgHG als Betrieb gewerblicher Art und verfolgt mit den darin ausgeübten Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck dieses Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der gebotene Praxisbezug des Studiums kann nur aufgrund der Durchführung praktischer Heilbehandlungsfälle erreicht werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine ausreichend qualifizierte Lehre auf dem Gebiet der Sportmedizin und Sportorthopädie, da diese auf die praktische Tätigkeit der Behandlung von Patienten ausgerichtet ist. Lehre und Forschung können nur durch den Betrieb einer Ambulanz sichergestellt werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Herstellung des Praxisbezugs in den Studiengängen des Department für Sport- und Gesundheitswissenschaften durch Vorstellung von Diagnostischen Verfahren, Behandlungsmethoden und Präventionsstrategien in der Hochschulambulanz,

- b) Ermöglichung eines ausreichenden Praxisbezugs von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen im Rahmen von Forschungsprojekten in der Hochschulambulanz,
- c) Förderung der Durchführung von Forschungsprojekten im Rahmen der Hochschulambulanz durch Untersuchungen und Behandlungen in dem für Forschung und Lehre erforderlichen Umfang gem. § 117 Abs. 1 SGB V.

### **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der gemeinnützige Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Verwendung der Mittel**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Angehörige der Universität Potsdam erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Betriebes gewerblicher Art. Die Trägerkörperschaft Universität Potsdam erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 5 Zweckbetrieb**

Die Hochschulambulanz stellt einen Zweckbetrieb nach § 65 i. V. m. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 der Abgabenordnung (AO) dar.

### **§ 6 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Universität Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. November 2015.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.